

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Leimen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Leimen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Leimen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Leimen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühren erhoben.
Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Leimen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Leimen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.11.2001, die dazugehörige Ergänzungssatzung vom 30.11.2006 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leimen, den 25. November 2010

Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Allgemeine öffentliche Leistungen				
Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P12.22.04 Bürgerservice, Leistungen an andere Behörden, sonstiges			
12.22.04.01	Allgemeine Verwaltungsgebühr			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.02	Anträge			
	a) Bearbeitung			
	aa) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	ab) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
	b) Ablehnung			
	ba) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	bb) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
	c) Zurücknahme			
	ca) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	cb) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.03	Auskünfte			
	a) mündliche	gebührenfrei		
	b) schriftliche			
	ba) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	bb) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.04	Befreiungen			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.05	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen			
	a) Spendenbescheinigungen	gebührenfrei		
	b) sonstige			
	ba) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	bb) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.06	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nicht anders bestimmt			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.07	Gutachten (einschl. Augenscheinnahme)			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.08	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.09	Schreibgebühren (für Schriftstücke jeder Art)			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	
12.22.04.10	Ablichtungen (Fotokopien)			
	a) für die erste Seite	1,00 €		
	b) für jede weitere Seite	0,75 €		
12.22.04.11	Sonstige Leistungen des Produktbereichs			
	a) Mindestpauschale (Bearbeitungszeit unter 15 min.)	4,50 €		
	b) ab volle 15 Min. Bearbeitungszeit und mehr je angefangene 15 min.		13,30 €	

Vorstehende Tatbestände haben nur dann Gültigkeit wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts anderweitiges geregelt ist.

Bei den folgenden Tatbeständen werden zur Ermittlung der Zeitgebühren die jeweiligen kalkulierten Stundensätze

der an der Leistung beteiligten Bereiche zugrunde gelegt. Die Abrechnung der Zeitgebühr erfolgt, soweit nicht anders angegeben, nach angefangener Viertelstunde.

Ordnungswesen				
Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P12.20.01 Verwaltung von Fundsachen			
12.20.01.01	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
	a) bei Sachen	13,50 €		
	b) Fahrräder		53,80 €	
	c) Dokumente	9,00 €		
12.20.01.02	Sonstige Amtshandlungen (öff. Leistungen des Fundbüros)		53,80 €	
	P12.20.02 Bearbeiten von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (Ortspolizei)			
12.20.02.01	Befr. von verbotenen Tätigk. während d. Hauptgottesdienstes		66,00 €	
12.20.02.02	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Tagen		66,00 €	
	P12.20.03.10 Bearbeiten von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten			
12.20.03.10.01	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.02	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)		55,40 €	
12.20.03.10.03	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.04	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV Untersagung Schießstandaufsicht		55,40 €	
12.20.03.10.05	Erlaubnis zum Handel, Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.06	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG Kennzeichnung Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer		55,40 €	
12.20.03.10.07	Erteilung einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.08	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung Waffen		55,40 €	
12.20.03.10.09	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.		55,40 €	
12.20.03.10.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)		55,40 €	
12.20.03.10.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG Waffenbesitz- und Erwerbsverbot für erlaubnisfreie Waffen/Munition		55,40 €	
12.20.03.10.12	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG Waffenbesitz- und Erwerbsverbot für erlaubnispflichtige Waffen/Munition		55,40 €	
12.20.03.10.13	Anordnung nach § 46 Abs. 2 WaffG weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		55,40 €	
12.20.03.10.14	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 WaffG in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		55,40 €	
12.20.03.10.15	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		55,40 €	
12.20.03.10.16	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)		55,40 €	
12.20.03.10.17	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG		55,40 €	
12.20.03.10.18	Anordnung eines fachärztlichen, fachpsychologischen Zeugnisses (§ 6 Abs. 2 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.19	Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 Abs. 5 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.20	Untersagung der Ausübung der Aufsicht durch Aufsichtsperson (§ 10 Abs. 4 AWaffV)		55,40 €	
12.20.03.10.21	Sicherstellung von Waffen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG)		55,40 €	

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10.22	Anordnung zur Unbrauchbarmachung von Waffen oder dem Überlassen an einen Berechtigten (§37 Abs. 1 Satz 2 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.23	Erteilen von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs und des Überlassens (§ 35 Abs. 3 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.24	Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		55,40 €	
12.20.03.10.25	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	41,60 €		
12.20.03.10.26	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	27,70 €		
12.20.03.10.27	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	83,10 €		
12.20.03.10.28	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger Kurzwaffen)	83,10 €		
12.20.03.10.29	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	55,40 €		
12.20.03.10.30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)	83,10 €		
12.20.03.10.31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	110,80 €		
12.20.03.10.32	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	277,00 €		
12.20.03.10.33	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	110,80 €		
12.20.03.10.34	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	55,40 €		
12.20.03.10.35	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	138,50 €		
12.20.03.10.36	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	41,60 €		
12.20.03.10.37	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	55,40 €		
12.20.03.10.38	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird bzw. nach § 14 WaffG (WBK Sportschützen), bzw. nach § 13 WaffG (Jäger), bzw. nach § 16 WaffG (Brauchtumsschützen), bzw nach § 17 WaffG (Sammler)	20,00 €		
12.20.03.10.39	Eintragung von Wechsel und Austauschläufen	20,00 €		
12.20.03.10.40	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Austrag)	20,00 €		
12.20.03.10.41	Ausstellung einer gemeinsame Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	Gebühr wie 12.20.03.10.27 bis 12.20.03.10.35 zzgl. 50 % Zuschlag		
12.20.03.10.42	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigenen Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	80 % der jeweiligen WBK-Gebühr (12.20.03.10.27 bis 12.20.03.10.35)		
12.20.03.10.43	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	55,40 €		
12.20.03.10.44	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG und § 28 Abs. 1 WaffG)	221,60 €		
12.20.03.10.45	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG und § 28 Abs. 1 WaffG)	110,80 €		
12.20.03.10.46	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	110,80 €		
12.20.03.10.47	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsschützen)	110,80 €		
12.20.03.10.48	Abstempeln der Karteblätter pro angefangene 50 Stück (§ 17 Abs. 2 AWaffV)	27,70 €		
12.20.03.10.49	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen und erlaubnispflichtige Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1 WaffG)	41,60 €		

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10.50	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) Einfuhrerlaubnis	41,60 €		
12.20.03.10.51	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) Ausfuhrerlaubnis	41,60 €		
12.20.03.10.52	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	41,60 €		
12.20.03.10.53	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	83,10 €		
12.20.03.10.54	Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 8 WaffG)	27,70 €		
12.20.03.10.55	Änderungen von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27,70 €		
12.20.03.10.56	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in anderen EU-Staat bei gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 31 Abs. 2 WaffG)	41,60 €		
12.20.03.10.57	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit hier nicht aufgeführt		55,40 €	
12.20.03.10.58	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit hier nicht aufgeführt		55,40 €	
12.20.03.10.59	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und hier nicht aufgeführt sind		55,40 €	
12.20.03.10.60	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		55,40 €	
12.20.03.10.61	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		55,40 €	
12.20.03.10.62	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		55,40 €	
12.20.03.10.63	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		55,40 €	
12.20.03.10.64	Überprüfung der Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 3 WaffG)		55,40 €	
P12.20.03.20 Jagd- und Fischereiwesen				
12.20.03.20.01	Ausstellung eines Fischereischeines auf Dauer von 1 Jahr			
	a) für Erwachsene	23,00 €		
	b) für Jugendliche	15,00 €		
12.20.03.20.02	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	57,50 €		
12.20.03.20.03	Abrechnung, Eintrag und Prüfung der Fischereiabgabe			
	a) bei Zahlung für 1 Jahr	12,00 €		
	b) bei Zahlung für 5 Jahre	30,00 €		
	c) bei Zahlung für 10 Jahre	48,00 €		
Die Gebühren für das Ausstellen des Fischereischeines und das Abrechnen u.a. der Fischereiabgabe werden kumulativ erhoben. Hinzu kommt die jeweils gültige Landesfischereiabgabe				

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P12.20.04 Führen und Bereitstellen des Gewereregisters einschließlich Auskünfte			
12.20.04.01	Gewerbeanmeldung		56,00 €	
12.20.04.02	Gewerbeabmeldung	14,00 €		
12.20.04.03	Gewerbeummeldung	14,00 €		
12.20.04.04	Schriftl. Gewerbeauskunft	14,00 €		
12.20.04.05	Gewerbemeldebescheinigung	14,00 €		
12.20.04.06	Sonstige gebührenpflichtige Tätigkeiten		56,00 €	
	P12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen			
12.20.05.01	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)		55,20 €	
12.20.05.02	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	55,20 €		
12.20.05.03	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	27,60 €		
12.20.05.04	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	27,60 €		
12.20.05.05	Verlängerung von Fristen		55,20 €	
12.20.05.06	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten		55,20 €	
	P12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen			
12.20.06.01	Gestattungen (§ 12 GastG)	52,20 €		
12.20.06.02	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)	26,10 €		
12.20.06.03	Verlängerung von Fristen		52,20 €	
12.20.06.04	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten		52,20 €	
	P12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
12.20.07.01	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)			
	Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus			
	<i>Mindestbetrag</i>	314,60 €		
	<i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 5,5 Stunden hinausgeht		28,60 €	
12.20.07.02	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	57,20 €		
12.20.07.03	Erlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33d GewO)			
	Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus			
	<i>Mindestbetrag</i>	314,60 €		
	<i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 5,5 Stunden hinausgeht		28,60 €	
12.20.07.04	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)			
	Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus			
	<i>Mindestbetrag</i>	314,60 €		
	<i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 5,5 Stunden hinausgeht		28,60 €	
12.20.07.05	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (§ 34 GewO)			
	Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus			
	<i>Mindestbetrag</i>	314,60 €		
	<i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 5,5 Stunden hinausgeht		28,60 €	
12.20.07.06	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)			
	Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus			
	<i>Mindestbetrag</i>	314,60 €		
	<i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 5,5 Stunden hinausgeht		28,60 €	

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.07.07	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b GewO) Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus <i>Mindestbetrag</i> <i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 5,5 Stunden hinausgeht	314,60 €	28,60 €	
12.20.07.08	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55, 55d GewO, § 1 AuslReise GewV) Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus <i>Mindestbetrag</i> <i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 4 Stunden hinausgeht	228,80 €	28,60 €	
12.20.07.09	Nachtrag in die Reisegewerbekarte	143,00 €		
12.20.07.10	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	57,20 €		
12.20.07.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	28,60 €		
12.20.07.12	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksf. u. ä. Rahmengebühr, welche sich zusammensetzt aus <i>Mindestbetrag</i> <i>Zeitgebühr</i> je angefangener 1/2 Stunde Bearbeitung, welche über 3 Stunden hinausgeht	171,60 €	28,60 €	
12.20.07.13	Verlegung bzw. Änderungsfestsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen, Volksfesten u. ä.		57,20 €	
12.20.07.14	Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen		57,20 €	
P12.20.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen				
12.20.08.01	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Untersagung, Rücknahme, Widerruf von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GewO, GastG, HandwerksO, SpielO, LVwVfG		56,00 €	
12.20.08.02	Schließungsverfügung (§15 GewO)		56,00 €	
12.20.08.03	Auflagen und Anordnungen (§§5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)		56,00 €	
12.20.08.04	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	56,00 €		
12.20.08.05	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)		56,00 €	
12.20.08.06	Zwangsmittelandrohungen und -festsetzungen	112,00 €		
12.20.08.07	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs		56,00 €	
12.20.08.08	Sonstige Leistugen nach der GewO bzw. nach dem GastG		56,00 €	

Verkehrswesen

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
P12.21.02 Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse einschließlich Aufgaben nach Sondernutzungssatzung				
12.21.02.01	Sondernutzung durch Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je angefangene 10 qm pro Woche	7,00 €		
12.21.02.02	Sondernutzung durch Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, z. B. Großcontainer je angefangene 1. und 2. Woche jede weitere Woche	12,00 € 6,00 €		

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.21.02.03	Sondernutzung durch Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes mit			
	a) Kabelleitungen oder ähnlichem je angefangenem Monat	12,00 €		
	b) sonstige Überbrückungen je angefangenem Monat und pro 10 qm	12,00 €		
	c) Erkern, Markisen, Hausvorsprüngen, und ähnlichem, je angefangene 10 qm einmalig; höchsten jedoch	300,00 € 1.800,00 €		
12.21.02.04	Sondernutzung durch Plakattafeln			
	je angefangene Woche (bis zu 3 Wochen) über drei Wochen einmal zuzüglich	65,00 € 65,00 €		
12.21.02.05	Sondernutzung durch Werbetafeln von Gewerbetreibenden und Zeitungsständer je angefangenem Jahr	65,00 €		
12.21.02.06	Sondernutzung durch Automaten, Schaukästen, Auslagen aller Art, sonstige Werbeanlagen bei Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,20 m sowie einer Beanspruchung von mehr als 30 Zentimeter in der Tiefe je angefangenem Jahr	65,00 €		
12.21.02.07	Sondernutzung durch Verkauf von Waren aller Art mittels Verkaufswagen, Kioske, Imbistände und anderem (außer Wochenmarkt)	entsprechend den jeweiligen Gebühren des Wochenmarktes		
12.21.02.08	Sondernutzung durch Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten für die Dauer einer Freischanksaison je angefangene 10 qm Straßenfläche	28,00 €		
12.21.02.09	Sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach Satzung		49,80 €	

Einwohnerwesen

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P12.22.01 Meldeangelegenheiten			
12.22.01.01	Meldeauskünfte			
	a) einfache mündliche und schriftliche Auskunft (§ 31 I MG)	12,00 €		
	b) erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32 II MG)	23,00 €		
	c) Gruppenauskunft (§32 III, § 34 I, II, III MG)	23,00 €		
	d) Gruppenauskunft mit Hilfe der ADV	90,00 €		
12.22.01.02	Datenübermittlung (einfach oder mittels ADV)	19,80 €		
12.22.01.03	Bescheinigungen			
	a) Bescheinigung der Wählbarkeit		59,40 €	
	b) Sonstige Bescheinigungen		59,40 €	
12.22.01.04	Sonstige Amtshandlungen (öff. Leistungen) der Meldebehörde		59,40 €	

Personenstandeswesen

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P12.23.04 Beurkundung von Sterbefällen			
12.23.04.01	Genehmigung Feuerbestattung	9,00 €		
12.23.04.02	Ausstellung Leichenpass	9,00 €		
	P12.23.07 Andere Beurkundungen / Beglaubigungen			
12.23.07.01	Kirchenaustritt	20,00 €		

Bauordnung

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P51.10.09.10 Sanierungsrechtliche Genehmigungen			
51.10.09.10.01	Sanierungsrechtliche Genehmigung		46,30 €	
	P51.10.11.10 Nichtausübung Vorkaufsrecht			
51.10.11.10.01	Ausstellung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	39,00 €		
	P52.10.01 Bauvoranfrage			
52.10.01.01	1.) positive Entscheidung			3 ‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
52.10.01.02	2.) negative Entscheidung		53,00 €	
52.10.01.03	3.) Rücknahme		53,00 €	
52.10.01.04	4.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:		53,00 €	
52.10.01.04.01	4.1 Art der baulichen Nutzung a) Ausnahme b) Befreiung	500,00 € 1.000,00 €		
52.10.01.04.02	4.2 Bauweise a) von geschlossener in offene Bauweise je neuem Gebäude/ neuer Wohnscheibe b) von offener in geschlossene Bauweise je zusätzlich bebaubarem m ² Fläche	460,00 €		Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes
52.10.01.04.03	4.3 Geschoßfläche			Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes
52.10.01.04.04	4.4 Grundfläche a) durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO b) durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (incl. Terrasse)			Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes
52.10.01.04.05	4.5 Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung a) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB b) § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes, 5 ‰ bei Kompensa- tionsbaulast Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes
52.10.01.04.06	4.6 Höhe der baul. Anlage (First-/Trauf-/ Sockelhöhe)			50,00 €/je angefangene 10 cm Überschreitung
52.10.01.04.07	4.7 Grundstücksbreite, Unterschreitung			50,00 €/je angefangene 10 cm Überschreitung
52.10.01.04.08	4.8 Firstrichtung a) Hauptgebäude b) untergeordnete Gebäude	250,00 € 150,00 €		
52.10.01.04.09	4.9 Dachform a) Hauptgebäude b) untergeordnete Gebäude	250,00 € 150,00 €		
52.10.01.04.10	4.10 Dachneigung a) Hauptgebäude b) untergeordnete Gebäude			100,00 €/je angefangene 5 Grad 50,00 €/je angefangene 5 Grad
52.10.01.04.11	4.11 Dachausführung a) Dachdeckung/Überstand b) Dachbegrünung	150,00 € 300,00 €		
52.10.01.04.12	4.12 Dachgauben/Aufbauten a) unzulässig b) Gestaltung c) Breite	200,00 € 100,00 €		10,00 €/je angefangene 10 cm
52.10.01.04.13	4.13 Einfriedungen/Werbeanlagen a) unzulässig b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	200,00 € 100,00 €		
52.10.01.04.14	4.14 Garagen/ Stellplätze Abweichung zulässige Wandhöhe (§ 6 Abs. 4 S.1 Nr. 2 LBO)	180,00 €		

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10.01.04.15	4.15 Abstandsfläche			170,00 €/je angefangene 10 cm Überschreitung
52.10.01.04.16	4.16 Waldabstand			150,00 €/je angefangene 5 m
52.10.01.04.17	4.17 Sonstiges	150,00 €		
P52.10.02.10 Baugenehmigungsverfahren				
52.10.02.10.01	1.) positive Entscheidung			5‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
52.10.02.10.02	2.) negative Entscheidung		54,00 €	
52.10.02.10.03	3.) Rücknahme		54,00 €	
52.10.02.10.04	4.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:		54,00 €	
52.10.02.10.04.01 bis 52.10.02.10.04.17	} Leistungen siehe Ziff.4.1 - 4.17 von P52.10.01	siehe oben (P52.10.01)		
52.10.02.10.05	5.) Teilbaugenehmigung			3‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
52.10.02.10.06	6.) Teilbaufreigabe		54,00 €	
P52.10.02.20 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren				
52.10.02.20.01	1.) positive Entscheidung			1‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €
52.10.02.20.02	2.) negative Entscheidung		51,60 €	
52.10.02.20.03	3.) Rücknahme		51,60 €	
52.10.02.20.04	4.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:		51,60 €	
52.10.02.20.04.01 bis 52.10.02.20.04.17	} Leistungen siehe Ziff.4.1 - 4.17 von P52.10.01	siehe oben (P52.10.01)		
P52.10.02.30 Verlängerung von Baugenehmigungen/ Bauvorentscheiden				
52.10.02.30	Verlängerung von Baugenehmigungen/ Bauvorentscheiden			2‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
P52.10.03 Kenntnisgabeverfahren				
52.10.03.01.01	1. a) Vollständigkeitsbescheinigung			1‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €
52.10.03.01.02	1. b) Angrenzerbenachrichtigung		51,50 €	
52.10.03.02	2.) Untersagung des Baubeginns	128,00 €		
52.10.03.03	3.) Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	128,00 €		
52.10.03.04	4.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:		51,50 €	
52.10.03.04.01 bis 52.10.03.04.17	} Leistungen siehe Ziff.4.1 - 4.17 von P52.10.01	siehe oben (P52.10.01)		
P52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung				
52.10.04.01	Abgeschlossenheitsbescheinigung			
52.10.04.01.01	Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:		42,80 €	
52.10.04.01.02	Wohnung oder gew. Einheit (bis 150 qm)	150,00 €		
52.10.04.01.03	Wohnung oder gewerbl. Einheit (größer als 150 qm)	270,00 €		
52.10.04.01.04	Mehrfertigungen	100,00 €		
P52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
52.10.05.04	4.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:		47,50 €	
52.10.05.04.01 bis 52.10.05.04.17	} Leistungen siehe Ziff.4.1 - 4.17 von P52.10.01	siehe oben (P52.10.01)		

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabn.			
52.10.07.01	Rohbauabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens		51,20 €	
52.10.07.02	Schlußabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens			
52.10.07.02.01	Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze)		51,20 €	
52.10.07.02.02	und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Wertgebühr:			zzgl. 1 ‰ der Baukosten, mindestens 30,00 €
52.10.07.03	Baukontrolle/-überwachung		51,20 €	
	P52.10.08.10 Brandverhütungsschau			
52.10.08.10.01	Brandverhütungsschau		52,00 €	
	P52.10.08.20 Dienstleistungen für Dritte			
52.10.08.20.01	Dienstleistungen für Dritte		50,90 €	
	P52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
52.10.09.01	Anordnung im Rahmen des Baurechts, § 47 LBO		48,00 €	
	P52.10.11 Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschl. Auskünfte			
52.10.11.01	Eintrag/Löschung in das Baulastenbuch		49,90 €	
52.10.11.02	schriftl. Auskünfte aus dem Baulastenbuch	12,50 €		
	P52.10.12 Allgemeine Bauberatung			
52.10.12.01	Allgemeine Bauberatung		51,30 €	
	P52.30.02.10 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			
52.30.02.10.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		52,70 €	
	P52.30.02.20 Steuerbescheinigung			
52.30.02.20.01	Steuerbescheinigung		59,90 €	

Gutachterausschuss

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P51.11.10 Führen u. Bereitstellung d. Kaufpreissammlung			
51.11.10.01	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs.3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung)		45,00 €	
51.11.10.02	Schriftliche Richt- u. Bodenwertauskünfte		45,00 €	
51.11.10.03	Grundstücksmarktbericht	45,00 €		
	P51.11.11 Erstellung von Wertgutachten			
51.11.11.01	Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem ermittelten Wert			
	bis 25.000,00 €	568,00 €		
	bis 100.000,00 €	568,00 €	zzgl.	0,50 % aus dem Betrag über 25.000,00 €
	bis 250.000,00 €	1.015,00 €	zzgl.	0,45 % aus dem Betrag über 100.000,00 €
	bis 500.000,00 €	1.680,00 €	zzgl.	0,30 % aus dem Betrag über 250.000,00 €
	bis 5.000.000,00 €	2.430,00 €	zzgl.	0,10 % aus dem Betrag über 500.000,00 €
	über 5.000.000,00 €	7.650,00 €	zzgl.	0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 €
	In den o. g. Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für jeden Eigentümer (§ 195 Abs. 5 BauGB) enthalten, soweit dieser nicht der Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. für jeden weiteren Auszug werden Gebühren gemäß Ordnungsziffer 12.22.04.10 erhoben.			

Gewässerschutz

Ordnungsziffer	Produktnummer/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	P55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen			
55.20.02.01	Wasserrechtliche Maßnahmen		49,50 €	